

Zur Vorlage im Innen- und Rechtsausschuss am 3. Juni 2009

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/4339**

*[Eingang: 02.06.2009]*

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen von CDU und SPD  
zum Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie  
Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz –  
JustizDolmG)**

**(Drs. 16/2052)**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

**1.**

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis kann auch durch eine mindestens fünfjährige unbeanstandete berufsmäßige Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erbracht werden.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ermächtigung gilt nur für natürliche Personen, die Ermächtigung von Sprachmittleragenturen ist unzulässig.“

**2.**

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Befristung“ wird gestrichen und durch die Worte „Fortsetzung der Bestellung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Spätestens fünf Jahre nach Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 ist die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in schriftlicher Form aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie oder er weiterhin in dem Verzeichnis geführt werden soll. Sie oder er wird aus dem Verzeichnis gelöscht, wenn sie oder er nicht binnen drei Monaten eine entsprechende Erklärung schriftlich oder in Textform abgibt. Die Aufforderung ist jeweils mit Ablauf weiterer fünf Jahre zu wiederholen.“

**3.**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 Ziffer 1 hinter dem Wort „gewissenhaft“ ein Komma sowie das Wort „selbst“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Übersetzungsermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu bescheinigen, für deren Übersetzung die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorg-

sam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

#### 4.

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### **„§ 9 Vorübergehende Dienstleistungen**

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Die Anzeige müssen neben den in das nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechend. Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt, wird mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vorgenommen. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 6 Abs. 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Eine vorübergehend registrierte Person kann aus dem Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 gestrichen werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.“

§§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

## 5.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Antragserfordernis nach § 3 Abs. 1 entfällt für diejenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts allgemein beeidigt oder ermächtigt sind. Sie werden in das Verzeichnis nach § 2 aufgenommen.“

gez.  
Werner Kalinka  
und Fraktion

gez.  
Rolf Fischer  
und Fraktion